VERORDNUNG (EWG) Nr. 1849/81 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1981

mit Bestimmungen zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Kirschen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (2), insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1119/81 (3) sind die für die Beihilfe zulässigen Mengen an in Sirup haltbar gemachten Knorpelkirschen und anderen Süßkirschen sowie Sauerkirschen auf 26 850 Tonnen bzw. 52 800 Tonnen festgesetzt worden. Es sind Bestimmungen vorzusehen, die die Aufteilung dieser Globalmengen auf die verschiedenen Verarbeitungsbetriebe sicherstellen.

Hierfür muß von den neuesten zuverlässigen Daten über die erzeugten Gesamtmengen ausgegangen werden.

Ferner ist festzulegen, für welche Menge dieser Konserven den neuen Unternehmen die Beihilfe gewährt werden kann.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird die Gewährung der Produktionsbeihilfe

— für in Sirup haltbar gemachte Knorpelkischen und andere Süßkirschen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs für jedes 1979 bestehende Verarbeitungsunternehmen auf 63,84 % der im Wirtschaftsjahr 1979/80 insgesamt erzeugten Menge und auf 63,84 % der 1980/81 insgesamt erzeugten Menge für die 1980 gegründeten Unternehmen begrenzt,

— für in Sirup haltbar gemachte Sauerkischen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs für jedes 1979 bestehende Verarbeitungsunternehmen auf 67,00 % der im Wirtschaftsjahr 1979/80 insgesamt erzeugten Menge und auf 67,00 % der 1980/81 insgesamt erzeugten Menge für die 1980 gegründeten Unternehmen begrenzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 aufgezählten Erzeugnisse wird der in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 (4) genannte Prozentsatz für das Wirtschaftsjahr 1981/82 auf 2 % der Gesamtmenge festgesetzt, die in dem Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats erzeugt wird und für welche die Beihilfe nach Artikel 1 gewährt werden kann.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 21.